

Vereinssatzung

TV Freyung gegr. 1893 e. V.

In der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.01.2019 geänderten Fassung.

§ 1: Name, Sitz, Vereinsfarben

Der am 25. November 1893 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Freyung gegr. 1893 e.V. (TV Freyung) und hat seinen Sitz in Freyung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter der Nummer VR 10046 eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er steht auf demokratischer Grundlage. Der TV Freyung e.V. mit dem Sitz in Freyung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne.
3. Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:
 - a) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TV Freyung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Falls nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse verbleiben sollten, so sollen diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens, insbesondere zum Bau von neuen Sportanlagen verwendet werden.

§ 3: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der einschlägigen Fachverbände. Der Verein selbst und mit ihm seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4: Mitgliedschaft

Es gibt folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder fördernde (passive) Mitglieder.

Zu b) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendmitglieder.

Zu c) Wer sich um den Sport oder den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Mit der Einreichung des Vertrages unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung und der Datenschutzrichtlinie des Vereins.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Übungsstunden zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
2. Alle ordentlichen Mitglieder und jugendlichen Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht statthaft.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
4. Ämter und Funktionen des Vereins können nur von ordentlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Juristische Personen können keine Ämter und Funktionen im Verein ausüben.

§ 7: Mitgliedsbeitrag, Spartenbeiträge, Sonderumlagen

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er wird im Monat des Eintritts und dann immer im Januar durch Bankeinzug eingezogen.

Bei Eintritt ab dem 01.07. ist nur mehr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Neuaufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge und der Verwaltungsgebühr wird von der Generalversammlung bestimmt und im Aufnahmeantrag aufgeführt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf eine Beitragsrückvergütung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. (siehe § 5 c).

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in besonderen Situationen, z.B. Investition in Sportstättenbau oder wenn davon das Fortbestehen des Vereins abhängt, von seinen Mitgliedern eine Sonderumlage erheben. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und darf die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

Bei Beschluss einer Sonderumlage steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu.

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft muss jedoch zeitnah, d.h. innerhalb von 4 Wochen zu einem solchen Beschluss erfolgen.

Sonderumlagen sind auch von Ehrenmitgliedern zu entrichten.

Für Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung ihres Spielbetriebes neben den Zuschüssen des Vereins noch eigener Geldmittel bedürfen, können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung und mit Genehmigung des Vorstandes Spartenbeiträge erhoben werden. Die Zugehörigkeit zu diesen Abteilungen kann von der Zahlung der Spartenbeiträge abhängig gemacht werden. Mitglieder der verschiedenen Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 8: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Zu b)

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens zum 30. September schriftlich beim TV Freyung eingehen. Sollte dieser Termin versäumt werden, bleibt die Mitgliedschaft automatisch ein weiteres Jahr bestehen

Zu c) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Zu d) Der Ausschluss kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausschlussgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem durch den Vorstand Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

§ 9: Disziplinarstrafen

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verstößen gegen die Vereinsordnung und -disziplin mit einer Strafe belegen.

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

Gegen diese Strafen kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat schriftlich Berufung einlegen.

§ 10: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Generalversammlung
- d) der Ehrenrat

§ 11: Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 3. Vorsitzende
- d) der Geschäftsführer/in (wird bestimmt, nicht gewählt). Der Geschäftsführer wird von der Generalversammlung bestätigt und hat dann dieselben Rechte wie ein gewähltes Vorstandsmitglied.
Der/Die vom Verein bestimmte Geschäftsführer/in hat an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- e) der Kassenverwalter
- f) ein Mitglied des Ehrenrates

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Das Protokoll der Sitzungen soll möglichst bald nach jeder Sitzung des engeren und erweiterten Vorstandes umgehend an die Mitglieder der gesamten Vorstandschaft versandt werden.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Ehrenratsmitgliedes von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz bestimmen.

Der Verein wird durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist (Einzelvertretung)

Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

Der Geschäftsführer erledigt sämtliche laufenden Vereinsgeschäfte und ist für die Durchführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse verantwortlich. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, kann der erweiterte Vorstand dem Geschäftsführer eine angemessene Aufwandsentschädigung zubilligen.

§ 12: Der erweiterte Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11
- b) die Leiter der einzelnen Sportabteilungen
- c) der Jugendleiter
- d) 5 Beisitzer, die zusammen mit dem Vorstand gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand wird einberufen, sobald der Vorstand über Angelegenheiten besonderer Tragweite zu entscheiden hat, die nicht zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gehören. Mindestens zweimal im Jahr ist eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen, um über laufende Entwicklungen im Verein zu informieren.

§ 13: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Presse und Aushang im Schaukasten bekanntzugeben. Satzungsänderungsanträge sowie Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Geschäftsführer gestellt werden. Später eingegangene Anträge gelangen nur zur Abstimmung, wenn dies die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung:

1. Die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Ehrenratsmitglieder, soweit sie zur Wahl anstehen. Wahlen werden im Allgemeinen per Akklamation durchgeführt. Auf Antrag stimmt die Generalversammlung über eine geheime Wahl ab. Wenn mehr als ein Kandidat für eine Position zur Verfügung steht, ist geheim abzustimmen.
3. Die Bestätigung der Abteilungsleiter und des/der Geschäftsführers/in.
4. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
6. Satzungsänderungen, mit Ausnahme des § 2 dieser Satzung sowie Anträge zur Tagesordnung. Redaktionelle Änderungen der Satzung können durch Beschluss des engeren Vorstands erfolgen.
7. Anträge der Mitglieder
8. Auflösung des Vereins

§ 14: Die außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Ehrenrat dies fordert.

§ 15: Das Stimmrecht

Jedes bei der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes jugendliche Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16: Die Leitung der Sportabteilungen

Die Leitung der Sportabteilungen obliegt den Abteilungsleitern. Die Abteilungsleiter werden jährlich spätestens drei Tage vor der Generalversammlung von den Mitgliedern ihrer Abteilung gewählt und sind von der Generalversammlung zu bestätigen. Jeder Abteilungsleiter hat bis spätestens 31. Dezember den Jahresbericht seiner Abteilung dem Geschäftsführer zuzuleiten. Die für das kommende Geschäftsjahr benötigten Haushaltsmittel sind unter Angabe des Verwendungszweckes bis spätestens 30. November beim Geschäftsführer schriftlich zu beantragen. Ohne begründeten schriftlichen Antrag können Mittel des Vereins nicht bereitgestellt werden. Jeder Abteilungsleiter kann einen Ausschuss zur Leitung der Abteilung bilden. Abteilungsleiter und Ausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Vorstand verantwortlich. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, gegen Mitglieder seiner Abteilung zeitlich begrenzte Strafen bis zu vier Wochen auszusprechen. Der Vorstand ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb einer Woche die Möglichkeit zu, sich gegen diese Entscheidung schriftlich zu beschweren.

§ 17: Sonderausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Sonderausschüsse gründen.

§ 18: Der Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zeitgleich mit dem Vorstand gewählt. Ihm gehören 5 Mitglieder an, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Mitglieder des Ehrenrats bestimmen einen Vorsitzenden und einen Delegierten für den Vorstand.

Der Ehrenrat entscheidet als Berufungsinstanz gemäß § 8 Abs. c und d sowie § 9 dieser Satzung. Im Übrigen hat er das Recht, beratend in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere mit Vorschlägen für Ehrungen, an den Verein heranzutreten.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Generalversammlung gewählte Prüfer. Der Prüfungsbericht ist schriftlich bis 6. Januar zu erstellen und der Generalversammlung zu verlesen.

§ 20: Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Versanstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.

§21: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufene außerordentliche Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalll seines bisherigen Zweckes haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand hat das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Freyung unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

In der Generalversammlung vom 25.01.2019 wurden die Änderungen dieser Satzung beschlossen.

Freyung, den 25.01.2019